

An einen Haushalt! AMTLICHE MITTEILUNG! Zugestellt durch Österreichische Post. Postgebühr bar bezahlt

Mitteilungen des Bürgermeisters von Würmla



Gemeinde Magazin



Ostern 2023

Unser Würmla

EIN FROHES OSTERFEST WÜNSCHEN
DER BÜRGERMEISTER, DIE
GEMEINDERÄTE UND DIE BEDIENSTETEN
DER MARKTGEMEINDE WÜRMMLA



Vorwort des Bürgermeisters

Geschätzte Bürgerinnen und Bürger, liebe Jugend der Marktgemeinde Würmla!

Seit den Nachrichten des Bürgermeisters am Jahresende sind schon einige Monate des neuen Jahres 2023 vergangen und daher möchte ich wieder einige Worte an Sie richten.



Am 20. März war Frühlingsbeginn und nach einem mehr oder weniger anstrengenden Winter sehnt sich jeder schon nach Wärme und Sonne. Mit dem Sprießen der Ersten Frühlingsboten beginnt somit die Garten- und Feldarbeit. Man kann von nun an mit Besonderheit die Entwicklung der Pflanzen und Tierwelt beobachten.

Unsere Nahversorgung beim Nah&Frisch Markt mit angeschlossener Postfiliale ist ein sehr angespanntes Thema. Auf Grund der Preissteigerungen im Bereich der Energie und Einkaufsproduktpalette ist die finanzielle Lage sehr prekär. Da uns aber bewusst ist, dass wir in Würmla einen Nahversorger erhalten wollen und somit auch benötigen, ersuche ich alle Gemeindebürger das Geschäft für den Einkauf aufzusuchen und daher mitzuhelfen den Betrieb auch weiterhin zu ermöglichen.

Die Marktgemeinde Würmla hat sich auch heuer wieder entschlossen, den Kindergartenbetrieb in den Ferienmonaten Juli und August durchgehend geöffnet zu halten. Um dies jedoch bestmöglich planen zu können gilt eine verbindliche Anmeldung.

Abschließend wünsche ich Ihnen als Bürgermeister im Namen des gesamten Gemeinderates und des Gemeindeteams ein

„Frohes Osterfest“,

bleiben sie gesund und genießen sie schöne Tage und Wochen in unserer Marktgemeinde Würmla.

Ihr Bürgermeister

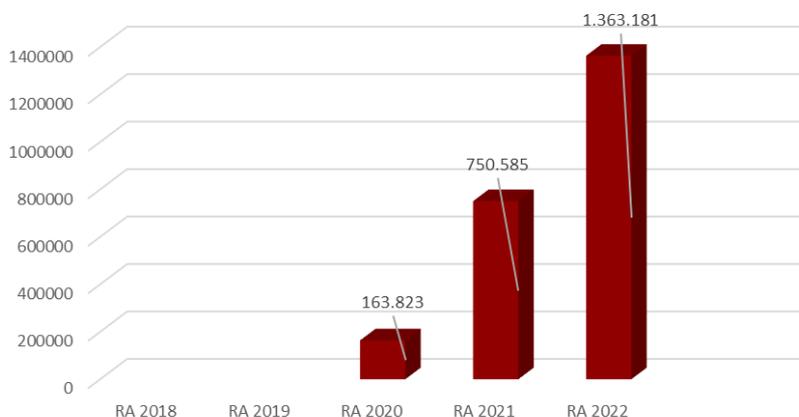
A handwritten signature in blue ink that reads "Diemt Johannes". The script is cursive and fluid.

Diemt Johannes

Rechnungsabschluss 2022

Der Rechnungsabschluss 2022 weist ein positives Haushaltspotential auf, was ein Indikator dafür ist, dass die Marktgemeinde Würmla die geplanten Investitionen größtenteils aus eigener Kraft bewältigen kann.

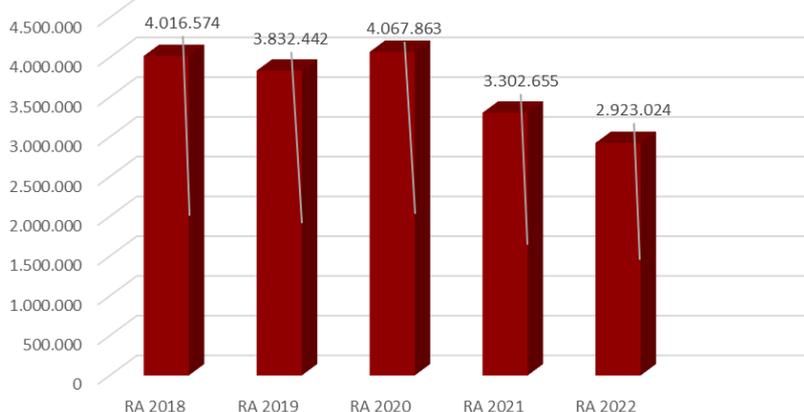
Entwicklung des Haushaltspotentials



Im Jahr 2022 wurden nachstehende Projekte umgesetzt:

Projekte	Gesamt in €
Gebäudezubau FF Saladorf	42.105,14
Straßenbau	212.924,01
Güterwege	29.494,19

Entwicklung des Schuldenstandes



Die Marktgemeinde Würmla hat im Jahr 2022 keine neuen Kredite aufgenommen. Der Schuldenstand geht kontinuierlich zurück.

Gemeindeinformationen



Den „Würmla Zehner“ kann man nach wie vor in der Raika Filiale in Würmla erwerben.

Die „Würmla Zehner“ können und sollen bei allen Wirtschaftstreibenden im Gemeindegebiet eingelöst werden.



Gemeindeinformationen

„Nimm Deinen Mist mit!“

Immer mehr Abfälle landen auch in der Gemeinde WÜRMLA in der Natur und in öffentlichen Räumen

Abfälle wie Zigarettenstummeln, Einwegbecher, Plastik, Papiertaschentücher, Dosen oder Flaschen werden oft achtlos in der Natur zurückgelassen. Bezeichnet wird dieses Verhalten als „Vermüllung“ oder „Littering“. Besonders betroffen sind öffentliche Plätze, Waldränder, aber auch Böschungen von Straßen und Wegen, landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünstreifen im bebauten Raum. Sie werden häufig mit Hundekot und Abfällen verschmutzt.



Das ist nicht nur ein unschöner Anblick.

„Littering“ hat auch weitreichende Folgen:

Abfälle verrotten sehr langsam oder gar nicht und setzen zum Teil Schadstoffe frei, die für die Tier- und Pflanzenwelt sowie für Gewässer gefährlich werden können. Eine weitere Folge ist, dass wertvolle Rohstoffe der Kreislaufwirtschaft unwiederbringlich entzogen werden.

Für unsere Umwelt sind wir alle verantwortlich: Nach dem Picknick die Abfälle wieder mit nach Hause nehmen, die Hinterlassenschaften des eigenen Hundes entfernen, Zigarettenstummeln nicht einfach auf die Straße oder in die Natur werfen, nichts aus dem Auto werfen.....eigentlich selbstverständlich, oder?

Gemeindeinformationen

Hunde-Gassi-Sackerl

Appell zur Verwendung und richtigen Entsorgung

Für alle Hundebesitzer gibt es die gesetzliche Verpflichtung, die Hinterlassenschaften der Hunde an öffentlichen Orten im Ortsbereich bzw. weiteren zitierten Plätzen unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen (NÖ Hundehaltegesetz, § 8 Abs. 2 Führen von Hunden). Mit den aufgestellten Gassisackerl-Spendern möchte die Marktgemeinde Würmla Unterstützung bieten und einfaches, hygienisches Aufsammeln und Entsorgen ermöglichen. Über das gesamte Gemeindegebiet verteilt wurden einige Entsorgungsstationen mit Sackerln und Mistkübeln montiert.



Der Hygiene, Umwelt und des friedlichen Nebeneinanders zuliebe ersuchen wir alle Hundebesitzer, davon regen Gebrauch zu machen. Daher appellieren wir an alle Hundebesitzer, die benutzen Sackerl bis zum nächsten Mistkübel mitzunehmen und zu entsorgen.

Katastrophenschutzplan

Die Marktgemeinde Würmla arbeitet derzeit an der Fertigstellung des Katastrophenschutzplanes in Zusammenarbeit mit dem NÖ Zivilschutzverband.

Es fanden bereits mehrere Treffen mit den freiwilligen Mitarbeitern des Katastrophen-Einsatzstabes statt.

Wir möchten der Bevölkerung nochmals in Erinnerung rufen, dass im Falle einer Katastrophe die eigene Bevorratung eine wichtige Rolle spielt.

Nebenstehend finden Sie einige Vorratsbeispiele, welche der NÖ Zivilschutzverband empfiehlt.

Vorratsbeispiele pro Person für 2 Wochen

	Haltbarkeit	Menge
Mehl	5 Monate	1 kg
Reis	24 Monate	1 kg
Teigwaren	24 Monate	1/2 kg
Zucker	72 Monate	1 kg
Brot	4 Wochen	1 kg
Konserven	48 Monate	15x 1/2 kg Dosen
Dosenaufstrich	48 Monate	2 Dosen
Fischkonserven	36 Monate	2 Dosen
Kartoffeln	2 - 8 Monate	2 kg
Salate im Glas	12 Monate	2 Gläser
Haltbarmilch	12 Monate	2 x 1/2 Liter
Streichfett	3 Monate	250 Gramm
Speiseöl	9 Monate	1/2 Liter
Eier	2-4 Wochen	10 Stk.
Marmelade, Honig	24 Monate	1 Glas
Fruchtsaft	24 Monate	1/2 Liter
Kaffee, Kakao, Tee	12 Monate	nach Bedarf
Gewürze	unbegrenzt	nach Bedarf
Mineralwasser	24 Monate	21 Liter

Gemeindeinformationen

Landjugend Würmla

Am 5. Jänner 2023 fand im Sitzungssaal der Marktgemeinde Würmla die Gründung der Landjugend Würmla statt.

Als Obmann des neu gegründeten Vereines wurde Florian Eichinger gewählt.

Die Marktgemeinde Würmla wünscht der Landjugend Würmla alles Gute und viel Erfolg für die geplanten Vorhaben.



Renovierung des alten Raika-Gebäudes

Nach dem Kauf des alten Raikagebäudes durch die Marktgemeinde Würmla im Jahre 2020 wurde zunächst an eine Verwendung für eine neue Kindergarten-Gruppe gedacht. Da uns aber bei einer Besichtigung des Sachverständigen der NÖ Landesregierung der bauliche Istzustand aufgezeigt wurde und auf Grund von Mängeln die Realisierung nicht möglich war stand das Areal nun 2 Jahre still.

Die Kinder in unserer Gemeinde werden immer mehr und wir sind daher zum

Entschluss gekommen, das Gebäude nun für eine Nachmittagsbetreuung der Volksschulkinder zu renovieren und dementsprechend auch zu adaptieren. Die Räume wurden vom Anstrich und Putz befreit und mit Entfeuchtungsgeräten

und einem Ziegelaustausch trockengelegt. Als Heizmedium wurde anstatt der vorhandenen Elektroheizung eine Pelletsheizung mit den dazugehörigen Radiatoren und ein Kamin installiert. Weiters erhielten die Räumlichkeiten einen neuen Verputz mit dem entsprechenden Farbanstrich und selbstverständlich auch neue Bodenbelege. Im Eingangsbereich befindet sich nun eine Garderobe. Wir hoffen, dass die

Fertigstellung in den nächsten Wochen abgeschlossen werden kann und somit nur noch Einrichtungsgegenstände fehlen sollten.



Ab ins Gelbe!

Alle Verpackungen, außer Glas und Papier, kommen seit 1.1.2023 in den Gelben Sack.



Verpackungen aus Materialverbund

z. B. Milch-/Getränkkartons, Chipsverpackungen, Kaffeeverpackungen, Tiefkühlverpackungen, Fertigsuppenbeutel, Instantkaffeedosen etc.

Verpackungen aus Kunststoff

z. B. Joghurtbecher, Aufstrich- oder Butterbecher, Fleischtassen, Wurst- und Käseverpackungen, Plastik- Tragetaschen, Blisterverpackungen von Tabletten etc.



Kunststoffverpackungen Hohlkörper

z. B. PET-Flaschen, Verpackungen für Wasch- und Reinigungsmittel, Shampooflaschen, Speiseöl-Kunststoffflaschen, etc.



Ab ins Gelbe!



Mehr Infos?



[insgelbe.at](https://www.insgelbe.at)

Verpackungen aus Metall und Aluminium

z. B. Getränke- und Konservendosen, Konservendeckel, Kronkorken, Deckel von Milchprodukten, Marmeladendeckel, Tuben von beispielsweise Senf oder Tomatenmark, Menüschilden aus Aluminium etc.



Verpackungen aus Styropor

z. B. Styroporchips, Styropor-tassen etc.



Weitere Verpackungsmaterialien

Verpackungen aus Textil

z. B. Juteverpackungen, Baumwollsackerl für beispielsweise Reis etc.

Verpackungen aus Holz

z. B. kleine Obststeigen, Tortenschachtel aus Holz etc.

Verpackungen aus Porzellan, Keramik, Ton & Steingut

z. B. Kosmetiktiegel, Tongefäße für Käsefondue etc.

Verpackungen aus Kork

z. B. Flaschenverschlüsse etc.

Verpackungen aus biologisch abbaubaren Materialien

z. B. Folien oder Schalen aus Maisstärke, „Bio-Kunststoffverpackungen“ etc.

EVN Information

Bitte um Vorsicht bei Baumpflanzungen!

Der nachhaltige Schutz der Umwelt und des Klimas gehören wohl zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Dies sind Herausforderungen, die wir nur gemeinsam bewältigen können.

Viele Menschen setzen in der letzten Zeit darauf, Bäume zu pflanzen, und damit ein Bewusstsein für konkreten Klimaschutz zu schaffen.

Durch diese Baumpflanzungen kommt es jedoch zu Beeinträchtigungen der Leitungsinfrastruktur. Strom-, Gas-, Wasser-, Wärme- und Datenleistungen, die im Untergrund verlegt wurden, sind gefährdet. Bäume und deren Wurzeln stellen für Leistungen ein Gefahren- und Schädigungspotential dar.

Damit neue Bäume im Einklang mit der Leistungsinfrastruktur wachsen können, ist es wichtig, dass bei Neupflanzungen ein ausreichender Mindestabstand eingehalten wird. Außerdem braucht es für solche Pflanzungen immer das Einverständnis des Grundeigentümers.



EVN
Energie. Wasser. Leben.

WASSER FÜR *di und mi.*

EVN Wasser liefert flächendeckend Trinkwasser in Quellwasserqualität und mit idealem Härtegrad in das gesamte Weinviertel und in den Bezirk Tulln.

Dank unserer Naturfilteranlagen und Quellen mit weichem Wasser konnten wir die Wasserhärte von zuvor 30° dH auf 10 bis 14° dH reduzieren.

Wir investieren in den nächsten Jahren weiter in die Errichtung neuer Naturfilteranlagen sowie in Leitungsverstärkungen und Drucksteigerungsanlagen. Dadurch können wir auch bei steigendem Wasserbedarf die gewohnte Wasserqualität garantieren.

Tipp: Nähere Informationen zu EVN Wasser finden Sie auf www.evn.at/wasser





Marktgemeinde Würmla

3042 Würmla, Bezirk Tulln, NÖ

Telefon: 02275/8200, Fax: 02275/82005

E-Mail: gemeinde@wuermia.gv.at

Kundmachung

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Würmla vom 28.02.2023 betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Auf Grund des § 33 Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 idF LGBl Nr.96/2015
wird verordnet:

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.

(2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.

(3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister



Würmla, am 01.03.2023

Angeschlagen am: 02.03.2023

Abzunehmen am: 17.03.2023

Rätselspaß für Groß und Klein

OSTER-WÖRTER

WO VERSTECKEN SICH FOLGENDE WÖRTER?

Versteck Eier Schokolade Nest Karotte Hase

A	I	N	P	B	K	Q
S	E	X	S	P	W	Z
C	G	T	H	A	S	E
H	M	G	J	C	V	L
O	N	D	Y	H	E	V
K	E	I	E	R	R	F
O	S	Y	K	D	S	N
L	T	H	A	U	T	C
A	R	Q	R	K	E	M
D	W	F	O	Z	C	P
E	C	O	T	D	K	U
F	J	P	T	A	I	B
B	H	T	E	F	N	Z

SODOKU

	9	2	6		7	4		5
5		8			4	2		
	3		9		5		7	8
	1	9		4	3	5		
7	2		5	6			1	3
		3	2	1		9	4	
	8	1			6	7		4
9		7	4	5			8	2
3		5	8	7	2		9	1

